

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen
für Gewerkschaftsmitglieder
bei der AWO Sachsen
(TV Einmalzahlung
Gewerkschaftsmitglieder AWO-S)
vom 30. Juni 2017**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen,
- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:



Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 19. Mai 2017

§ 1

1. ¹Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2017 der MTV AWO-S Anwendung fand und die Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind, erhalten für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils eine Einmalzahlung, wenn die Mitgliedschaft jeweils im Mai des Jahres bestanden hat oder besteht. ²Die Mitgliedschaft ist für das Jahr 2017 bis spätestens zum 31. August 2017, für die Jahre 2018 und 2019 jeweils bis zum 31. Mai durch eine Bescheinigung der jeweiligen Gewerkschaft nachzuweisen.
2. ¹Die Einmalzahlung beträgt für das Jahr 2017 500,00 Euro, für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 200,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Zahlung, die dem Verhältnis ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im jeweiligen Auszahlungsmonat entspricht.
3. Die Auszahlung erfolgt 2017 in dem auf den Abschluss des Unterschriftenverfahrens folgenden Monat (jedoch nicht vor Vorlage der Bescheinigung), in den Jahren 2018 und 2019 jeweils mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni.
4. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 1:

¹Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Auszahlungsmonat. ²Maßgeblich für eine anteilige Kürzung bei Teilzeit ist die vereinbarte individuelle Arbeitszeit im Auszahlungsmonat. ³Ist keine feste Arbeitszeit vereinbart, wird die für Monat Mai geltende Stundenzahl zugrunde gelegt. ⁴Weitere Kürzungen (z.B. wegen Zeiten ohne Entgeltbezug) erfolgen nicht. ⁵Beschäftigte, die im Auszahlungsmonat keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistungen haben und deshalb keine Entgeltabrechnung bekommen, erhalten die Einmalzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen abweichend von Satz 2 jeweils mit ihrer nächsten individuellen Entgeltabrechnung, spätestens mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.



§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. August 2017.

Berlin, den

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender, *stellv.*

Gero Kettler
Geschäftsführer

Leipzig, den *30.06.2017*

für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Bernd Becker
Fachbereichsleiter

Thomas Mühlenberg
Verhandlungsführer
Gewerkschaftssekretär

Leipzig, den

für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Ursula-Marlen Kruse
Landesvorsitzende